

# **Zweite Bestandsaufnahme**

**zum ambulant betreuten Wohnen  
der Behindertenhilfe,  
der Psychosozialen Hilfen und der Suchthilfe  
im Land Brandenburg**

**Darstellung und Bewertung**



*LIGA der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg*

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	
<b>1. Anzahl der ambulanten Dienste</b>	<b>3</b>
<b>2. Anzahl der ambulant betreuten Personen</b>	<b>4</b>
<b>3. Form des ambulant betreuten Wohnens</b>	<b>5</b>
<b>4. Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung</b>	<b>5</b>
<b>5. Umfang der Betreuungsleistungen</b>	<b>6</b>
<b>6. Vorherige Betreuungsform</b>	<b>6</b>
<b>7. Maßnahmen der Tagesstrukturierung</b>	<b>7</b>
<b>8. Hilfeplanung</b>	<b>8</b>
<b>9. Vergütung</b>	<b>9</b>
<b>10. Anzahl der ambulant betreuten Personen in den Gebietskörperschaften</b>	<b>10</b>
<b>11. Zusammenfassung</b>	<b>10</b>

## Präambel

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat Anfang des Jahres 2006 eine 2. Erhebung zur Situation im ambulant betreuten Wohnen (§§ 53/54 SGB XII) zum Stichtag 16.01.2006 durchgeführt. Die Erhebung erfolgte mit dem Ziel, Veränderungen im ambulant betreuten Wohnen seit der ersten Erhebung 2003/2004 aufzuzeigen. Mit Blick auf die anstehende Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2007 werden mit der zweiten Bestandsaufnahme die vorliegenden Daten aktualisiert und Entwicklungen belegt. An der Erhebung beteiligten sich aus allen LIGA-Verbänden 116 Dienste und Einrichtungen der Bereiche Behinderten-, Sucht- und Psychosoziale Hilfen.

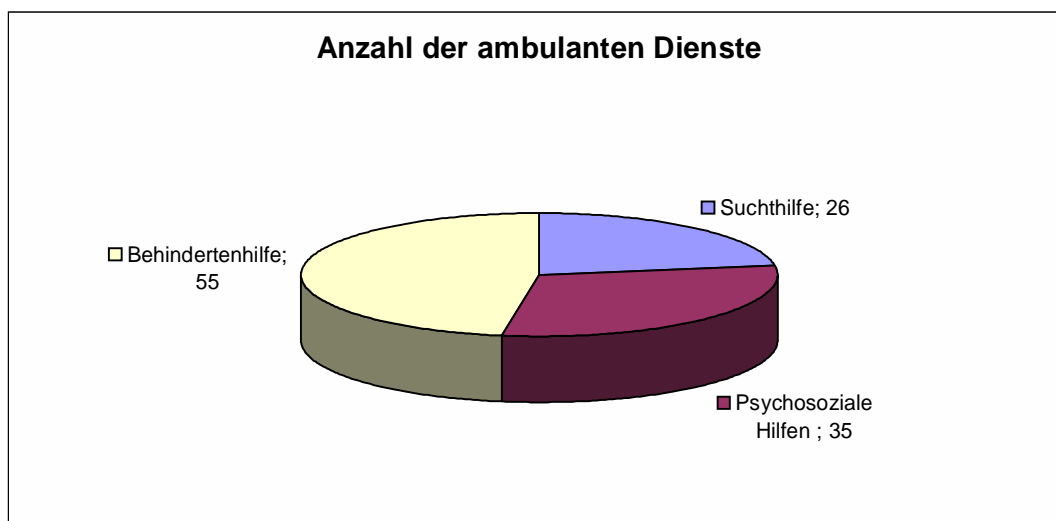
Die Erhebung ermöglicht einen Vergleich zur Bestandsaufnahme in den Jahren 2003/2004 und einen Vergleich zwischen den Zielgruppen der Behinderten-, Sucht- und Psychosozialen Hilfen.

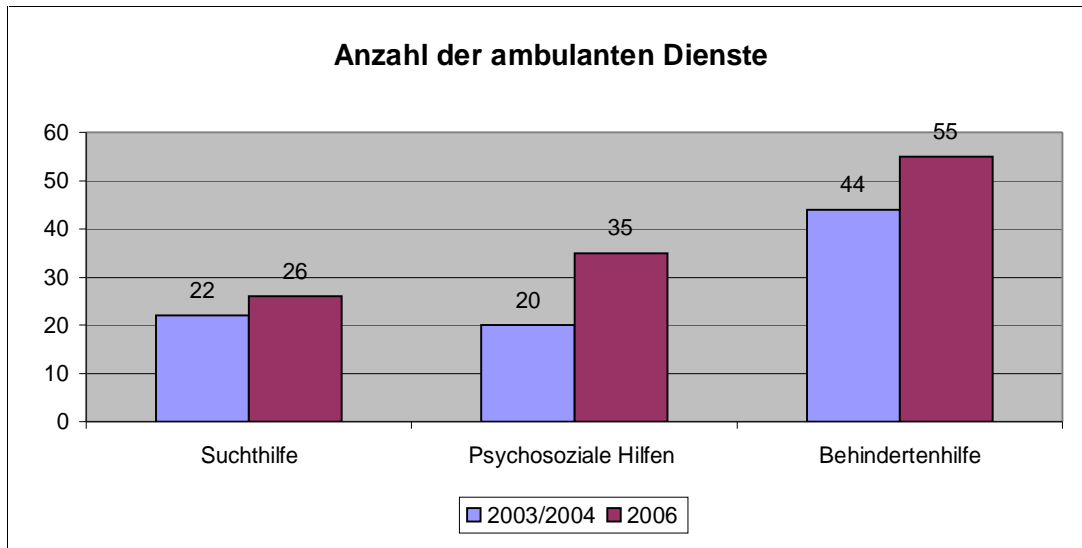
Die vorliegenden Erkenntnisse bieten aus Sicht der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine Grundlage für weitere Gespräche zum Thema Haushalt (Finanzausgleichsgesetz) und AG SGB XII sowie für sozialpolitische Entscheidungen. Sie bestätigen wiederholt aus Sicht der LIGA-Verbände die Notwendigkeit, ambulante Leistungen rahmenvertraglich entsprechend § 79 SGB XII auf Landesebene zu regeln.

### 1. Anzahl der ambulanten Dienste

Im Land Brandenburg erbringen 116 ambulante Dienste Leistungen der Eingliederungshilfe, davon für Menschen mit geistiger/körperlicher und mehrfacher Behinderung 55 Dienste, für Menschen mit psychischer Erkrankung 35 Dienste und für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung 26 Dienste.

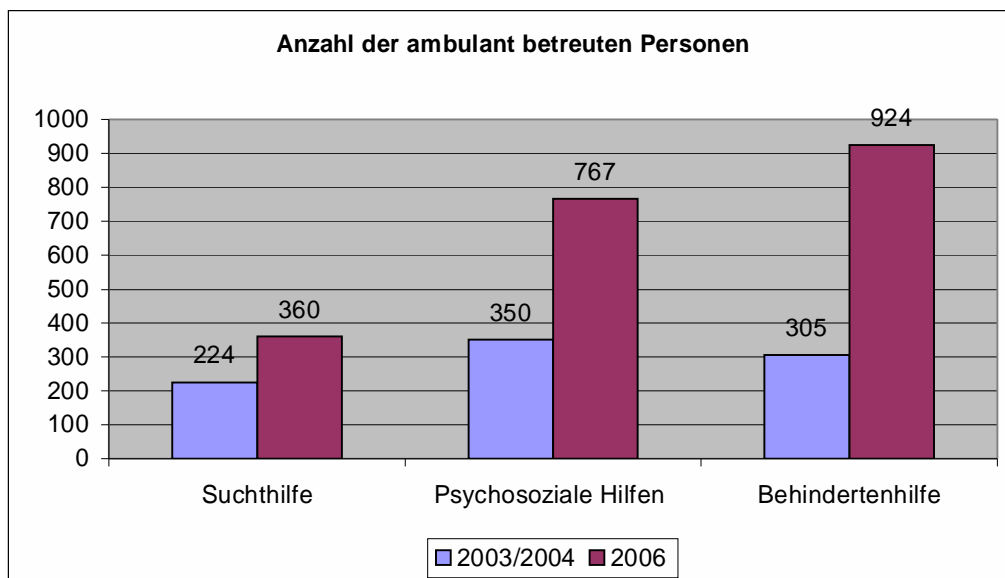
Gegenüber den Bestandsaufnahmen der einzelnen Bereiche in den Jahren 2003/2004 hat sich die Anzahl der ambulanten Dienste fast verdoppelt. 2003/2004 wurden 66 ambulante Dienste über die Bestandsaufnahme erfasst.





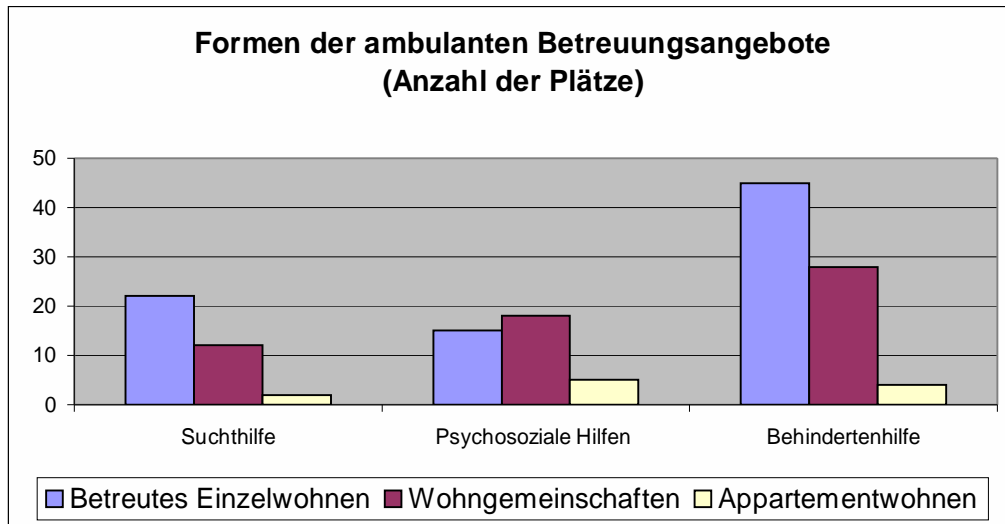
## 2. Anzahl der ambulant betreuten Personen

Zum Stichtag 16.01.2006 erhalten von den 116 ambulanten Diensten 2051 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber der Bestandaufnahme 2003/2004 ist eine deutliche Zunahme von ambulanten Betreuungen erkennbar.



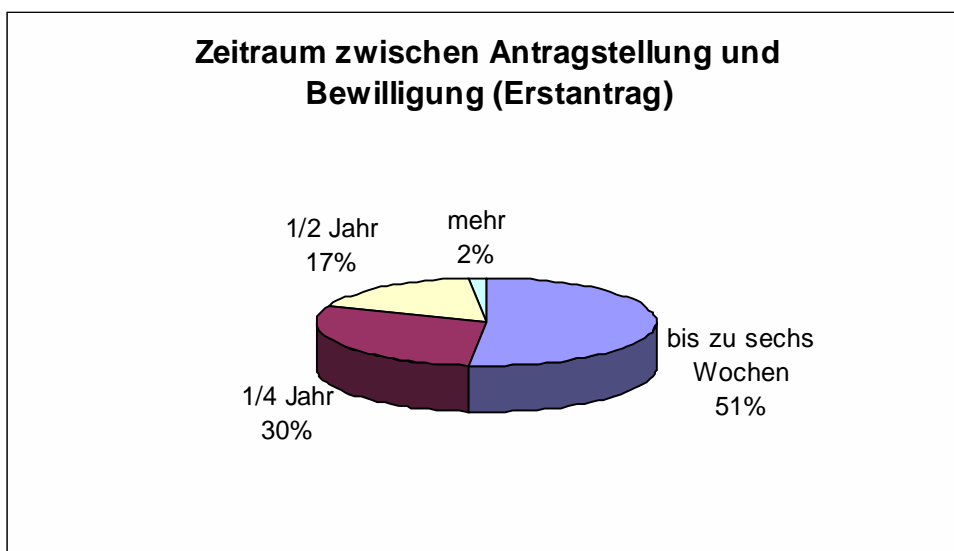
### 3. Form des ambulant betreuten Wohnens

Es haben sich in den letzten Jahren differenzierte Betreuungsangebote entwickelt. Insgesamt erhalten 55% der Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe im ambulant betreuten Einzelwohnen. 38 % der Leistungsberechtigten wohnen in ambulanten Wohngemeinschaften und 7% der Leistungsberechtigten erhalten die Eingliederungshilfe im Rahmen von Appartementwohnungen<sup>1</sup>.



### 4. Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung

Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung beträgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 14 SGB IX bei 51% der Antragsteller bis zu 6 Wochen. Somit werden bei ca. der Hälfte der Antragsteller die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten. Bei den Folgeanträgen stellt sich die Situation ähnlich dar.

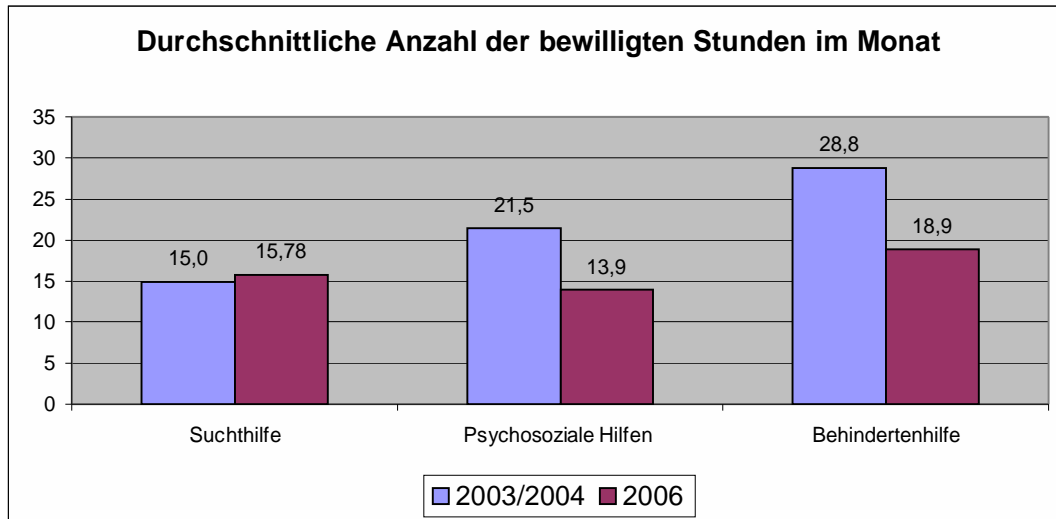


<sup>1</sup> Differenzierung der Betreuungsangebote entsprechend dem Entwurf der Leistungsbeschreibung für das ambulant betreute Wohnen der LIGA der FW

## 5. Umfang der Betreuungsleistungen

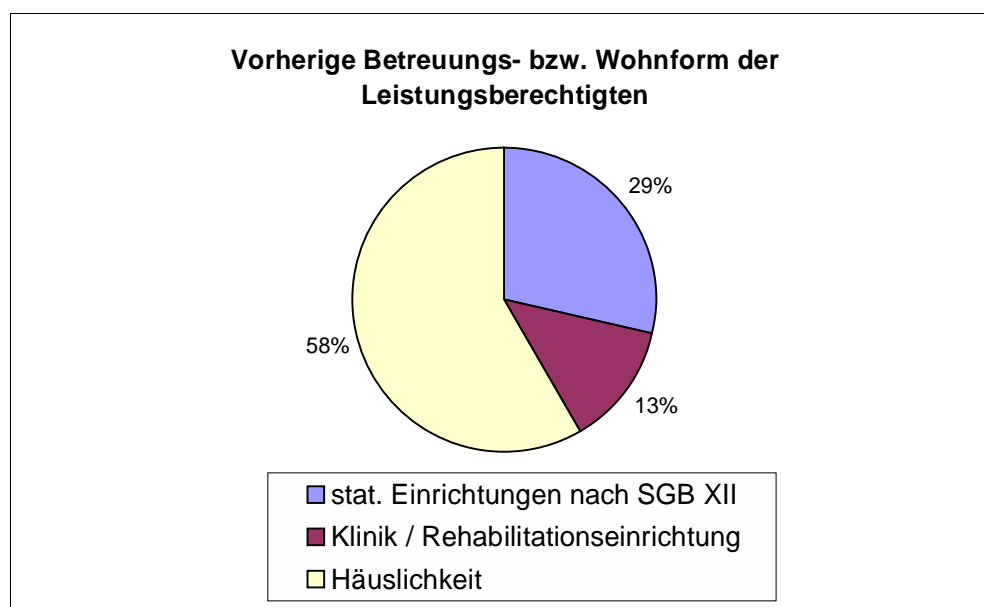
Im Bereich der Behindertenhilfe und der Psychosozialen Hilfen wurden gegenüber 2003/2004 im Einzelfall durchschnittlich weniger Betreuungsstunden bewilligt.

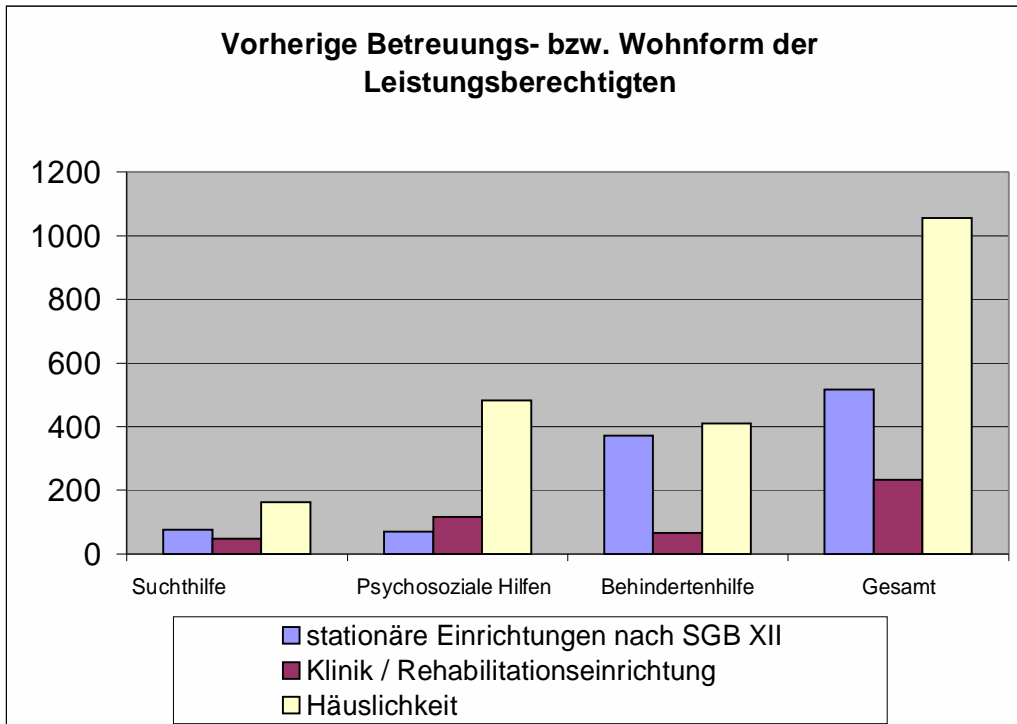
Im Bereich der Suchthilfe und der Psychosozialen Hilfen werden im Einzelfall durchschnittlich wöchentlich weniger als 4 Stunden bewilligt.



## 6. Vorherige Betreuungsform

Die folgenden Graphiken stellen die Betreuungs- bzw. Wohnform vor Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen dar. 29 % der Leistungsberechtigten wurden vorher in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut. 58 % der Leistungsberechtigten konnten in der eigenen Häuslichkeit bleiben und erhalten hier die ambulante Eingliederungshilfe.





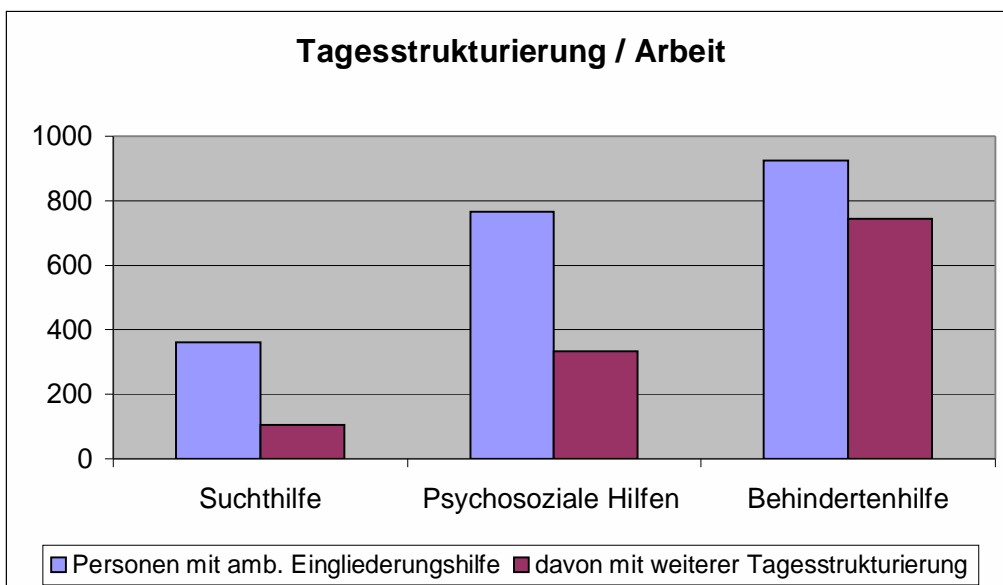
## 7. Maßnahmen der Tagesstrukturierung

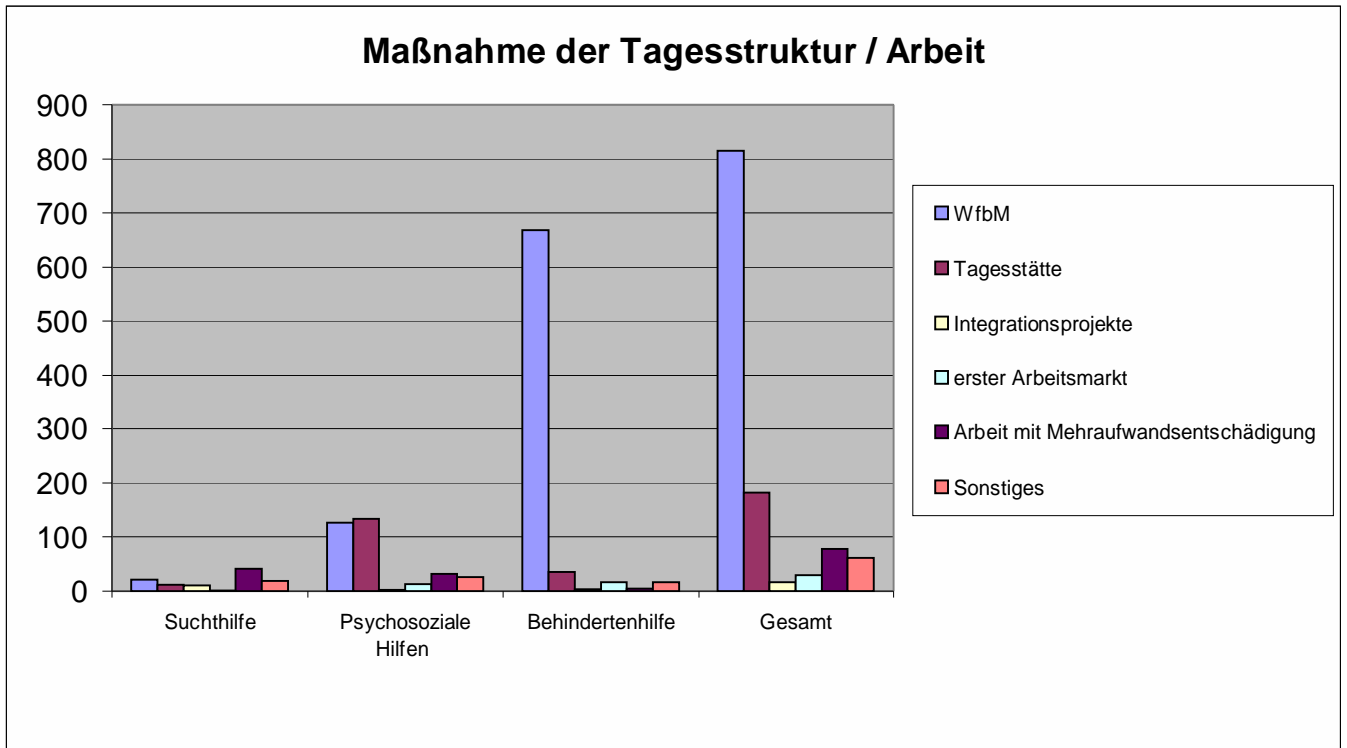
1.183 Leistungsberechtigte erhalten zusätzlich zum ambulant betreuten Wohnen tagesstrukturierende Maßnahmen. Das sind 57,7 % der Leistungsberechtigten.

Davon erhalten überwiegend Menschen mit geistiger Behinderung eine Maßnahme in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Nur 438 Menschen mit seelischer Behinderung erhalten weitere tagesstrukturierende Maßnahmen, das sind lediglich 38,8 % dieser Leistungsberechtigten. Davon erhalten 16,7 % (73 Personen) eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB II (Mehraufwandsentschädigung).

Menschen mit seelischer Behinderung finden aus vielfältigen Gründen nur unzureichend den Zugang zur WfbM und zur Tagesstrukturierung außerhalb von Wohnangeboten.

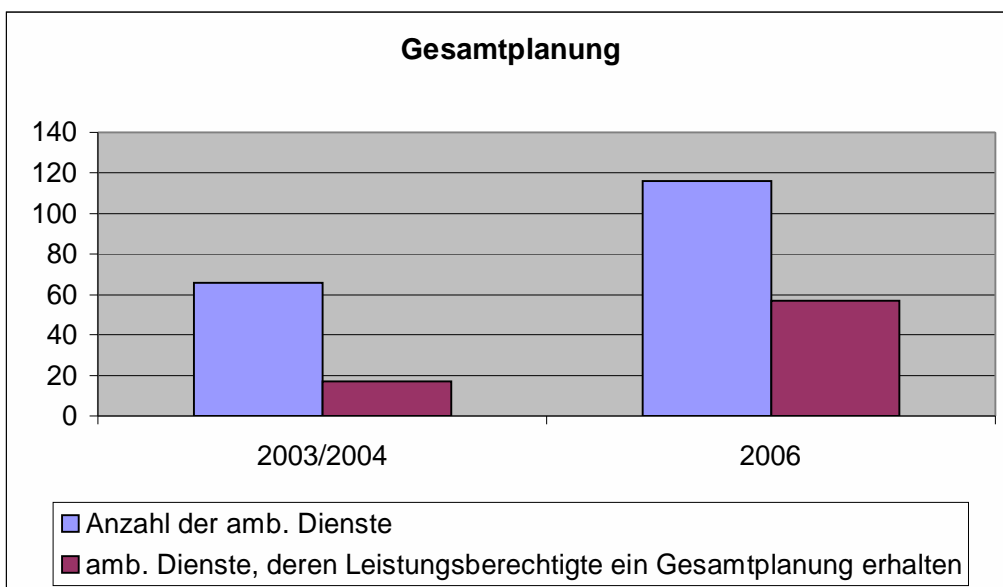




## 8. Hilfeplanung

57 von 116 ambulanten Diensten gaben an, dass in der Regel eine Gesamtplanung für die Leistungsberechtigten stattfindet. Gegenüber 2003 /2004 wird für bedeutend mehr Leistungsberechtigte eine Gesamtplanung durchgeführt.

8,6 % (177) der Leistungsberechtigten erhalten zusätzliche Leistungen nach SGB V bzw. SGB XI.



Die Hilfebedarfsermittlung im ambulant betreuten Wohnen erfolgt sehr unterschiedlich. Aus den Rückmeldungen der ambulanten Dienste geht hervor, dass sich keine einheitlichen Aussagen zur Anwendung von Instrumenten und Verfahren treffen lassen.

Bekannte Instrumente, die im stationären Wohnen zur Anwendung kommen, werden in unterschiedlichsten Varianten eingesetzt. Diese Praxis ist jedoch fachlich und strukturell kritisch zu hinterfragen. Über die Qualität und Validität der unterschiedlichen Verfahren und Instrumente ist keine Aussage möglich.

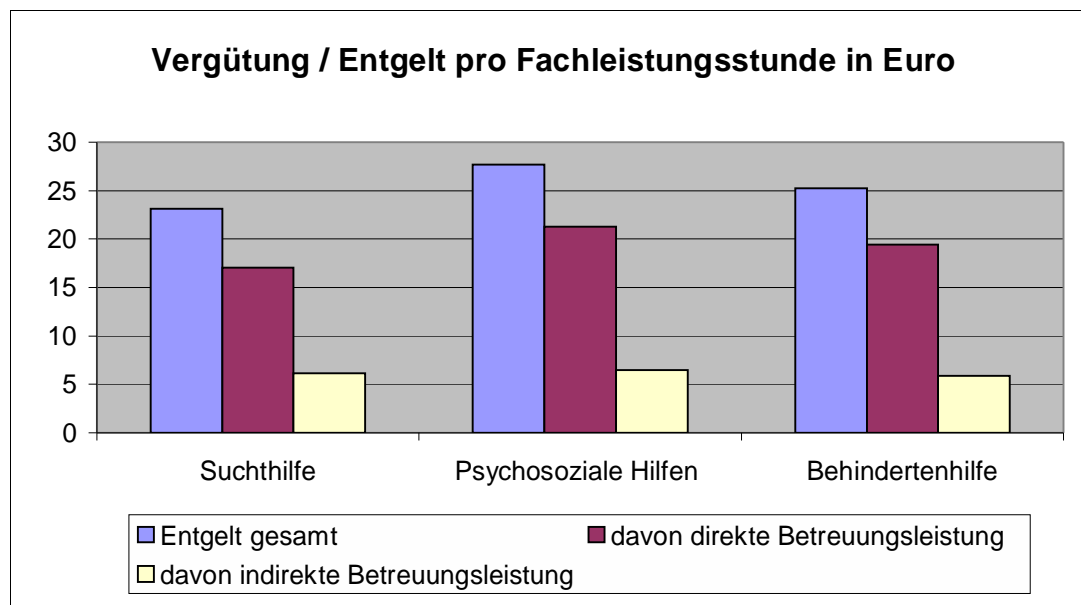
## 9. Vergütung

In der Regel erfolgt eine Vergütung der ambulanten Betreuungsleistungen nach/über Fachleistungsstunden.

Im Durchschnitt wird die Fachleistungsstunde mit 25,38 € vergütet. Die niedrigste Vergütung beträgt 16,00 € Die höchste Vergütung beträgt 35,44 €

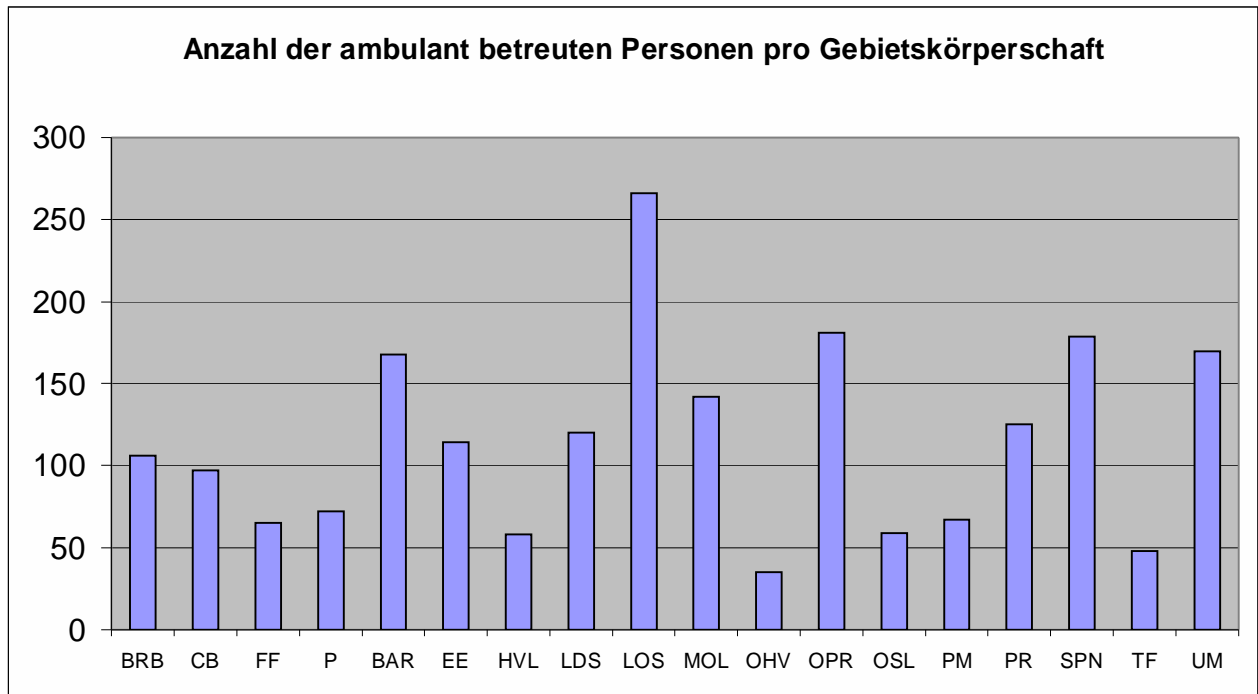
Es gibt sehr unterschiedliche Varianten für die Berechnung einer Fachleistungsstunde. Die Zuordnung der Kostenbestandteile ist nicht einheitlich. Die direkten Betreuungsleistungen werden im Durchschnitt mit 77 % und die indirekten Betreuungsleistungen mit 23 % angegeben. Struktur und Inhalt von Betreuungsleistung sind im Land Brandenburg unterschiedlich vereinbart. In der Regel werden bundesweit bei der Berechnung einer Fachleistungsstunde 60 % für die direkten Betreuungsleistungen und 40 % für die indirekten Betreuungsleistungen zugrunde gelegt.

Einige ambulante Dienste erhalten die Vergütung der Eingliederungshilfe in Form von Tagessätzen. Hier beträgt der durchschnittliche Tagessatz etwa 18 €



## 10. Anzahl der ambulant betreuten Personen pro Gebietskörperschaft

Die nachfolgende Graphik stellt die unterschiedlichen Zahlen der ambulanten Betreuungen in den einzelnen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg dar.



### Zusammenfassung

- Während ein deutlicher Anstieg ambulanter Betreuungen zu verzeichnen ist, ist die Zahl der in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen weitgehend konstant geblieben bzw. geringfügig gestiegen.
- Die Zunahme der Gesamtzahl der Betreuungen (ambulant und stationär) bestätigt die u.a. vom Deutschen Verein prognostizierte Fallzahlsteigerung in der Eingliederungshilfe in den nächsten Jahren.
- Bei einem weiteren Rückgang freiwilliger Leistungen im komplementären Bereich ist ein steigender Bedarf in der Eingliederungshilfe zu erwarten.
- Der Ausbau ambulanter Dienste und Einrichtungen gestaltet sich sowohl quantitativ und qualitativ als auch regional sehr unterschiedlich.
- Mit dem Aufbau zusätzlicher ambulanter Dienste und Einrichtungen werden vorrangig Menschen aus dem häuslichen/familiären Bereich betreut.
- Da Fachleistungsstunden nicht in ausreichendem Umfang bewilligt werden, ist der im Einzelfall mögliche Übergang in eine ambulante Betreuungsform für Menschen aus stationären Einrichtungen kaum zu bewältigen. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Formen der Eingliederungshilfe stark eingeschränkt.

- Auffällig ist, dass der individuelle Betreuungsumfang im Bereich der Behindertenhilfe und der Psychosozialen Hilfen gegenüber 2003/2004 im Durchschnitt deutlich abgenommen hat. Gleichzeitig ist die Zahl der Betreuungsfälle gestiegen.
- Menschen mit geistiger/körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung erhalten überwiegend in Werkstätten für behinderte Menschen oder Tagesstätten eine weitere Maßnahme der Eingliederungshilfe. Demgegenüber erhalten Menschen mit seelischer Behinderung noch selten eine zusätzliche tagesstrukturierende Maßnahme. Diese Angebote für Menschen mit seelischen Behinderungen sind im Land Brandenburg bisher nur ungenügend vorhanden.
- Es ist festzustellen, dass für Menschen mit seelischer Behinderung deutlich weniger Betreuungsstunden bewilligt werden.
- In den einzelnen Gebietskörperschaften werden Hilfeplanungs- und Bewilligungsverfahren in den unterschiedlichsten Verfahren und Formen durchgeführt.
- Landeseinheitliche und den unterschiedlichen Zielgruppen fachlich gerecht werdende Verfahren zur Erhebung des Hilfebedarfs und zur Feststellung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs sind nach Ansicht der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in einem ambulanten Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII zu vereinbaren.
- Die Vergütung einer Fachleistungsstunde differiert zwischen 16 € und 35,50 €. Das führt im ambulanten Bereich zu einem Wettbewerb, der weniger über die Qualität als vielmehr über den Preis bestimmten Wettbewerb verschiedener Angebote. Die Kalkulation einer Fachleistungsstunde und die möglichst landesweit einheitliche Vergütungshöhe sollten im Rahmenvertrag einheitlich geregelt werden, um die o.g. Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Der regionalen Sozialplanung müssen einheitliche Kriterien zugrunde liegen, um den Fallzahlenanstieg zu bewältigen und die Ausdifferenzierung der Leistungsangebote sowie deren Vernetzung zu fördern.

**Ausgehend von den vorliegenden Ergebnissen der Bestandsaufnahme von 2006 fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege:**

- **den Abschluss eines Landesrahmenvertrages für den ambulanten Bereich**
- **die Verständigung auf ein einheitliches Verfahren zur Hilfebedarfsermittlung**
- **die Aushandlung einheitlicher Kalkulationsgrundlagen für die Fachleistungsstunde**
- **eine verlässliche regionale Planung für ambulante Betreuungsangebote.**